|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| SKOS B /  Vermitteln finanzieller Leistungen | 01.01.2011 |
| Neues Pflegegesetz | | |

# Das neue Pflegegesetz

Der Kantonsrat hat entschieden, dass das neue Pflegegesetz am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Neu wird zwischen folgenden Leistungen unterschieden, welche bisher oft vermischt und quersubventioniert wurden:

* Pflege
* Betreuung
* Hauswirtschaft/Hotellerie

Das neue Pflegegesetz hat finanzielle Auswirkungen auf Patientinnen und Patienten:

* Ihnen werden Mehrkosten entstehen, da sie die Leistungen ‚Betreuung’ und ‚Hauswirtschaft/Hotellerie’ finanzieren müssen.
* Die Selbstbeteiligung an Pflegeleistungen liegt im stationären Bereich bei maximal Fr. 21.60 pro Pflegetag, im ambulanten Bereich bei maximal Fr. 8.00 pro Tag.

# Auswirkungen auf die Fallarbeit

* Eventuell werden Personen **Wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen**, da ihre Eigenbeteiligung an Pflege-, Betreuungs- und/oder Hauswirtschafts-/ Hotellerieleistungen angestiegen ist.
* KlientInnen, welche eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und Zuhause leben, können per 1. Januar 2011 eventuell eine **Hilflosenentschädigung der AHV** **bei Hilflosigkeit leichten Grades geltend machen**.
* Per 1. Januar 2011 können KlientInnen eventuell **beim AZL neu angemeldet** **werden**. Dies z.B. weil ihre Eigenbeteiligung an Pflege-, Betreuungs- und/oder Hauswirtschafts-/Hotellerieleistungen angestiegen ist oder weil der Vermögensfreibetrag erhöht wurde.
* Das AZL rechnet mit einer Übergangszeit von ungefähr zwei Monaten. In dieser Zeit wird den BezügerInnen von Zusatzleistungen vom AZL eher zuwenig Geld ausbezahlt werden, dies bis die neue Heimrechnung eingereicht ist. Deshalb ist es wichtig, dass die **Heimrechnungen dem AZL anfangs 2011 so rasch als möglich abgegeben werden**.

Das AZL wird alle BezügerInnen und Heime Mitte Dezember 2010 über das gewählte Vorgehen während der Übergangszeit informieren.

## Änderungen in Gesetzen

Folgende drei Bundesgesetze werden geändert.

## Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994

Es wird zwischen ‚Pflegeleistungen’ und ‚Leistungen der Akut- und Übergangspflege’ differenziert. Diese werden unterschiedlich finanziert (neuArt. 25a KVG).

Pflegeleistungen:

Leistungen, welche in der Regel längerfristig erbracht werden, ohne dass sie aber mit einer vorgängigen Spitalbehandlung zusammenhängen müssen.

Die Kosten werden durch Normbeiträge der Krankenpflegeversicherungen, der öffentlichen Hand und der LeistungsbezügerInnen gedeckt.

Leistungen der Akut- und Übergangspflege:

Die Leistungen schliessen stets direkt an eine Spitalbehandlung an und sind auf 14 Tage befristet. Der Kanton und die Versicherer tragen die Kosten, LeistungsbezügerInnen beteiligen sich durch Franchise und Selbstbehalt an den Kosten.

## Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946

Für Personen, welche zu Hause leben, wird eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades eingeführt (Art. 43bis revAHVG):

Fr. 232.00 (monatlich), Stand Januar 2011

## Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006

Die Vermögensfreibeträge für den Anspruch aus Ergänzungsleistungen werden erhöht (Art. 11 revELG):

Alleinstehende Personen: Fr. 37’500.00 (bisher Fr. 25'000.00)

Ehepaare: Fr. 60'000.00 (bisher Fr. 4’000.00)

**SKOS:**

In Kapitel E.3 ‚Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht’ wird auf den Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungen verwiesen. Die Geschäftsleitung der SKOS prüft, ob an dieser Praxis festgehalten werden soll.